

Kurtaxenreglement des Bezirkes Küssnacht

beschlossen an der Bezirksgemeinde am 2. April 1984

Die Bezirksgemeinde Küssnacht erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970, nachstehendes Kurtaxenreglement:

Artikel 1: Abgabepflicht

¹ Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat die Kurtaxe zu entrichten. Diese Abgabepflicht findet Anwendung auf:

Hotels
Motels
Gasthäuser
Fremdenpensionen
Ferienheime und –lager
Klubhäuser
Fremdenzimmer
Ferienwohnungen und –häuser
Camping- und Mobilheimplätze

² Die Kurtaxe hat ferner der Grundeigentümer für eine selbst benützte oder an Dritte vermietete Baute oder Wohnung zu entrichten, sofern dieser im Bezirk Küssnacht keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

Artikel 2: Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

¹ Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr in Begleitung von Erwachsenen. Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Begleitung von Erwachsenen haben lediglich die Hälfte des Ansatzes gemäss Art. 3 zu entrichten.

² Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrpersonen während der Dauer ihrer Dienstleistungen

³ Personen, die sich zu Ausbildungszwecken (nicht Fortbildungszwecken) am Ort aufhalten. Die Teilnehmer von Seminaren von Firmen und dergleichen sind taxpflichtig.

⁴ Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Ort aufhalten.

⁵ Personen, die am Ort ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 3: Höhe der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht und Person

Fr. 1.– in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober
Fr. 50.– in der Zeit vom 1. November bis 31. März
Fr. 60.– für die Benutzer von Campingplätzen

² Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und –wohnungen sowie Mobilheimen bezahlen an Stelle der Einzeltaxe eine Jahrespauschale von Fr. 120.– pro Wohnung und Mobilheim.

Eigentümer oder Dauermieter von Wohnwagen auf Campingplätzen bezahlen an Stelle der Einzeltaxe eine Saisonpauschale von Fr. 60.– pro Wohnwagen.

³ Die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden.

Artikel 4: Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxen gemäss Art. 3 Abs. 1 sind quartalsweise abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode einzuzahlen.

² Jahres- und Saisonpauschale sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 5: Bezug der Kurtaxe

¹ Alle Abgabepflichtigen gemäss Art. 1 sind zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar.

² Sie haben die für den Einzug der Kurtaxen geltenden Bestimmungen dieses Reglementes sowie die Weisungen des zuständigen Verkehrsvereins zu beobachten, insbesondere haben sie den Kontrollorganen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher bzw. Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Die Kontrollorgane sind über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen zu Stillschweigen verpflichtet.

³ Der Einzug der Kurtaxe wird den Verkehrsvereinen Küssnacht, Immensee und Merlischachen für ihr Gebiet innerhalb der Grenzen der öffentlichrechtliche anerkannten Kirchgemeinden im Bezirk Küssnacht übertragen. Das Hotel Hohle Gasse wird gemäss Sonderregelung zu Küssnacht gezählt (RRB 3079/1954)

⁴ Im Streitfall unterbreiten die Verkehrsvereine Küssnacht, Immensee und Merlischachen die Angelegenheit der Kurtaxenkommission, die dieselbe mit ihrem Antrag an den Bezirksrat weiterleitet. Der Bezirksrat trifft die Veranlagung.

Artikel 6: Kurtaxenkommission

¹ Der Bezirksrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Kurtaxenkommission. Die Amtsdauer fällt mit jener der Kommissionen des Bezirkes zusammen.

² Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich einem Mitglied des Bezirkesrates, je einem Vertreter der drei Verkehrsvereine Küssnacht, Immensee, Merlischachen und einer Drittperson.

³ Der Präsident wird durch den Bezirksrat bestimmt.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission sind:
– Die Aufsicht über die Anwendung des Kurtaxenreglements
– Stellung von Anträgen an den Bezirksrat

Artikel 7: Verwendung der Abgaben

¹ Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden.

² Über die Verwendung im einzelnen fassen die drei Verkehrsvereine des Bezirkes im Rahmen ihrer Rechnungs- und Budgetablage an der Generalversammlung Beschluss.

³ Sie haben dem Bezirksrat hierüber jährlich mittels Vorlage einer detaillierten Jahresrechnung Bericht zu erstatten.

Artikel 8: Rechtsmittel

Gegen die Veranlagung des Bezirkesrates kann nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

Artikel 9: Widerhandlungen

¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat neben der Nachzahlung eine zusätzliche Busse des dreifachen Betrages der vorenthaltenen Abgaben zu entrichten.

² die Bussenverfügung trifft das Bezirksamt Küssnacht nach Massgabe der kantonalen Strafprozessordnung.

Artikel 10: Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Bezirksgemeinde und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 28. November 1971.

Urnenabstimmung vom 15. April 1984
1272 Ja, 424 Nein

Genehmigt mit RRB 1180/1984